

<b>5.7</b>		
<b>Sachbearbeitende Stelle:</b>	<b>Fachbereich 21</b>	
<b><u>Letzte Änderungen</u></b>		
<b>Datum</b>	<b>Text</b>	<b>In-Kraft-Treten</b>

### Richtlinien

#### **über die Gewährung von Zuwendungen des Rhein-Hunsrück-Kreises zum Ausbau von Radwegen als Teil des Kreisradwegenetzes vom 01.12.2000**

#### **I. Allgemeines**

Der Rhein-Hunsrück-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ausbau von Radwegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft und Struktur.

#### **II. Zuwendungsfähige Maßnahmen, Zuwendungsempfänger**

Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Radwegen, die Teil des Kreisradwegenetzes sind bzw. die gemäß Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Struktur nach ihrem Ausbau Teil des Kreisradwegenetzes werden sollen. Reine Unterhaltungsmaßnahmen an Radwegen werden nicht bezuschusst.

Zuwendungsempfänger können alle Ortsgemeinden und Städte sowie die Verbandsgemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis sein.

#### **III. Zuwendungsfähige Kosten, Förderquote**

Zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen alle mit dem Bau/Ausbau des Radweges verbundenen Baukosten bis zu einer Breite von 2,50 Meter einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen (z.B. Schutzhütten).

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten des Grunderwerbs.

Planungs- und Bauleitungskosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn diese Leistungen von Dritten erbracht werden.

Kosten für die Erstellung bituminöser Deckschichten werden nur dann bezuschusst, sofern der Ausschuss diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als notwendig erachtet.

Die Förderquote beträgt **bis zu 20 %** der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen bis zu einem Volumen von DM 200.000 (ab 01.01.2002: 100.000 EURO). Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe folgender Kriterien:

- a) **15 %** Zuwendung für die Zuwendungsempfänger, deren Steuereinnahmekraft bis zu 10 % unter dem Kreisdurchschnitt liegt.
- b) **20 %** Zuwendung für die Zuwendungsempfänger, deren Steuereinnahmekraft mehr als 10 % unter dem Kreisdurchschnitt liegt.
- c) Alle anderen Zuwendungsempfänger erhalten eine Zuwendung von **10 %**.

Maßnahmen mit einem Volumen von über DM 200.000 (ab 01.01.2002: 100.000 EURO) werden in der Regel mit einem Zuwendungssatz von **10 %** der zuwendungsfähigen Kosten gefördert.

Die Kreisförderung wird nur dann in der jeweils angegebenen Förderhöhe gewährt, wenn Zuwendungen Dritter und Kreisförderung einen Gesamtzuwendungsrahmen von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Mindestantragshöhe beträgt DM 10.000 (ab 01.01.2002: 5.000 EURO).

#### **IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Anträge auf Bewilligung der Kreiszuwendung sind der Kreisverwaltung in zweifacher Form vorzulegen.

Die Zuschussempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Gemäß § 19 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), jedoch spätestens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme in Betrieb genommen werden konnte. Mit dem Verwendungsnachweis sind alle bei der Baumaßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage prüfungsfähiger Belege nachzuweisen.

Ansonsten gelten für die förmliche Beantragung der Kreiszuwendung, für die Auszahlung der Zuwendung und für die Führung des Verwendungsnachweises die einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben.

#### **V. Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft.

55469 Simmern, 01.12.2000  
gez. Bertram Fleck  
Landrat